



Amt der Tiroler Landesregierung

**Büro Landesumweltanwalt**

An die  
Bezirkshauptmannschaft Kufstein  
Umweltschutz

z.H. [REDACTED]

**Mag. Lisa Gärtner**

Telefon 0512/508-3489

Fax 0512/508-3495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED], Wildschönau

**Legererschließung – Bereich Schönangeralm**

**BERUFUNG des Landesumweltanwaltes**

Geschäftszahl LUA- 5-3.2.3/7/5-2010

Innsbruck, 12.10.2010

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 20.09.2010, 5Na-1581/6-10, eingelangt bei der Landesumweltanwaltschaft am 28.09.2010, wurde [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Legererschließung im Bereich Schönangeralm auf einer Teilfläche des Gst. [REDACTED], KG Auffach, unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt die Landesumweltanwaltschaft innerhalb offener Frist

## **B e r u f u n g**

mit folgender **Begründung**:

**Der gegenständliche Bescheid wird wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens vollinhaltlich angefochten.**

## I. Präambel

Österreich zählt zu den wasserreichsten Ländern der Erde, demnach trägt das Land eine besondere Verantwortung für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten sowie deren Habitate. Feuchtgebiete sind die am stärksten von Zerstörung und Veränderung betroffenen natürlichen Lebensräume. Sie üben im Wesentlichen folgende wichtige **Funktionen** aus:

- Feuchtgebiete sind **Zentren der Artenvielfalt**. Sie beherbergen unzählige Pflanzen- und Tierarten. In Österreich sind fast 40% der Vögel und 33% der Pflanzen (ohne subalpine und alpine Arten) an wassergeprägte Lebensräume gebunden.
- Feuchtwiesen, Moore, Auen, Seen und Gletscher dienen der **Wasserspeicherung** bzw. dem Wasserrückhalt an Land und verhindern einen raschen Abfluss. Durch Feuchtgebiete steht Wasser den Landökosystemen ausreichend zur Verfügung, das **Grundwasser wird angereichert** sowie eine **klimausgleichende Wirkung gefördert**. Der Wasserrückhalt bietet auch **Schutz vor Hochwasser**.
- Feuchtgebiete dienen der **Wasserreinigung**, biologische Pflanzenkläranlagen haben sich dieses „natürliche Phänomen“ zu Nutzen gemacht.
- Sie dienen dem **Rückhalt von Nähr- und Schadstoffen**. Vor allem in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten wirken Feuchtflächen als so genannte „Stickstoffsенke“. Stickstoff wird einer Verwertung in Biomasse zugeführt und der direkte Abtransport in den Vorfluter verhindert.
- Vor allem Moore dienen dem **Klimaschutz** durch den Rückhalt bzw. die Speicherung des Treibhausgases Kohlendioxid.
- Feuchtgebiete zählen zu den **produktivsten Lebensräumen** der Erde. Sie verzeichnen eine sehr hohe Biomasseproduktion, welche wiederum klima-, umwelt- und nutzungsrelevant ist.

Ziel der Landesumweltanwaltschaft ist es, naturkundlich wertvolle, einzigartige und bedrohte Lebensräume in ihrer Ursprünglichkeit auch für die Zukunft erhalten zu können und Beeinträchtigungen bestmöglich zu vermeiden.

Die Landesumweltanwaltschaft spricht sich im Licht dieser Ausführung auch für eine ressourcenschonende und standortgerechte alpine Landwirtschaft aus.

## II. Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt und zu den Ergebnissen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

Die [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], [REDACTED], hat am 02.03.2010 um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Legererschließung im Bereich Schönangeralm auf einer Teilfläche des Gst. [REDACTED], KG Auffach, mit einer Gesamtlänge von ca. 700 lfm angesucht, um einen neu zu errichtenden Kalbinnenstall zu erschließen und die Weideflächen bewirtschaften zu können.

Der geplante Weg soll laut Befund des Amtssachverständigen für Naturkunde vom bestehenden Schönangeralmweg unmittelbar nach Querung der Kundler Ache abzweigen und anfänglich innerhalb eines bestehenden Traktorweges verlaufen. Im blockigen Bereich des Almgebietes wird gleich zu Beginn auf einer Länge von ca. 10 m ein Feuchtgebiet gequert. Oberhalb der Wegtrasse sind hier überwiegend Sumpfdotterblumen und im Vernässungsbereich Seggen und Binsen vorhanden. Anschließend wird das Gelände trockener. Nach ca. 20 m wird der mit niedrigen Sträuchern gesäumte Farmkaserbach gequert, weshalb in diesem Bereich die Errichtung einer Holzbrücke geplant ist. Im Anschluss daran verläuft der Weg innerhalb eines verbuschenden Almgeländes, wobei hier ein deutlich ausgeprägtes Feuchtgebiet und mehrere kleinere Gerinne gequert werden. Nach einem weiteren trockenerem Abschnitt folgt wiederum ein sehr feuchter Bereich. Unmittelbar vor der nächsten trockenen Phase ist auf einer Fläche von ca. 100 m<sup>2</sup> ein sehr schön ausgeprägtes Kleinseggenried vorhanden. Wieder wird ein Wiesengerinne gequert, das hier über die Alm abfließt und auch als wertvoller Lebensraum bezeichnet werden kann. Darauf folgt ein trockener Bereich mit Heidelbeerbewuchs und Almweiden, ein vernässtes Gebiet und wiederum trockenes Gelände, das mit Heidelbeeren und Erlen bewachsen ist. Nach dem nächsten Feuchtgebiet wird ein ständig wasserführender Wiesengraben gequert, der einen naturkundlich hohen Wert darstellt und von Seggenriedern umgeben ist. Das Feuchtgebiet stellt erwiesenermaßen einen Amphibienlebensraum dar (vergl. dazu die naturkundliche Stellungnahme).

Am Ende des Weges soll auf einer Lichtung innerhalb des Waldes ein Stall errichtet werden.

Zusammenfassend wurde vom Amtssachverständigen festgestellt, dass der Erschließungsweg größtenteils durch vernässte Hangbereiche verläuft und Kleinseggenriede (über 100 m), mehrere kleinere Gerinne und der Farmkaserbach gequert werden.

Da der neu zu errichtende Weg fast zur Gänze im freien Almgelände liegt, ist er vom bestehenden Almweg auf der gegenüberliegenden Talseite, der einen stark genutzten Wanderweg darstellt, sehr gut einsehbar.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan werden Maßnahmen beschrieben, die sowohl die Beeinträchtigungen der Schutzgüter abmildern als auch als Ausgleich und zur Bewirtschaftung der Almen dienen sollen.

Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen:

- möglichst flache Böschungen und Abtrag des Weiderasens mit Baggerschaufel sowie Wiederauftrag dieser Rasensoden
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Steinhaufen im Böschungsbereich um die Einsehbarkeit zu reduzieren
- Querung des Farmkaserbaches mittels Holzbohlenbrücke. Die Widerlager werden mittels Grobsteinschichtung hergestellt
- eine Vielzahl an Rohren unter dem Wegplanum um Oberflächenwässer in den Unterhang zu leiten
- die weiteren Gerinnequerungen sollen mit flach verlegten Stahlrohren mit eingebautem Hasengitter durchgeführt werden. Die Querungen werden stufenfrei errichtet.
- im Bereich der Kleinseggenrieder werden mit Vlies ummantelte Sickerkörper eingebaut. Das Grobmaterial ist ausschließlich autochthon.
- Begrünung gemäß den aktuellen „Soil-Bioengineering“-Standards mit standortgerechtem Spezialsaatgut

Maßnahmen die entstehende Beeinträchtigungen ausgleichen sollen:

- Die Kleinseggenrieder und die dazwischenliegenden Flächen sowie ein 10m talwärts und 20m bergwärts breiter Pufferstreifen werden düngefrei gestellt.
- im Mäandrierungsbereich des Talbodens soll ein ca. 100m<sup>2</sup> großer Teich als allfälliges Absetzbecken für unerwünschte Düngereinträge in die Wildschönauer Ache errichtet werden. Dieser Teich soll im Uferbereich mit Röhrichtern bepflanzt werden.

Maßnahmen die der Bewirtschaftung der Weideflächen dienen:

- Wiederherstellung von Entwässerungsgräben auf einer Länge von ca. 300m mittels Bagger oder händisch, diese sollen in herbstlichen Trockenzeiten zur Bewässerung von trockeneren Flächen am Schwemmfächer dienen.
- Errichtung eines Entwässerungsgrabens vom Farmkaserbach bis zum nächsten Gerinne, mit Rohrdurchlässen an drei Stellen um eine Bewässerung des darunter liegenden Weidebodens zu ermöglichen
- die Verbuschung auf einer Fläche von ca. 2,6 ha soll mittels Schwendung beseitigt werden.
- unter Umständen Errichtung von ca. 3 Triebwegen über die entstehenden Böschungen zum Aus- und Eintrieb des Viehs.

Gemäß den Ausführungen des naturkundlichen Amt sachverständigen komme es aufgrund der guten Einsehbarkeit des Weges zu einer **mehr als geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes**. In einem bisher von technischen Bauten unberührtem Hangbereich werde die Schaffung einer linearen, **unnatürlichen Struktur deutlich sichtbar** sein. Diese Beeinträchtigung könne man durch Maßnahmen auch nicht vermeiden.

Die zu querenden Hochstauden und Grünerlengebüsche würden speziell für Amphibien einen **wichtigen Lebensraum** darstellen und die betroffenen, ökologisch bedeutsamen Kleinseggenrieder relativ selten vorkommen. Der Verlust dieser Feuchtflächen sei als **mittelschwere Beeinträchtigung des Lebensraumes** zu werten.

Eine **Veränderung des Wasserhaushaltes** in den umliegenden Feuchtbereichen sei nicht auszuschließen, was eine **mittelstarke Beeinträchtigung des Lebensraumes** bedeuten würde.

Zusätzlich würden Straßen und Wege häufig **Barrieren** für epigäische Tiere darstellen.

Der Sachverständige stellte in seinem Gutachten unter anderem fest:

**„Es wird darauf verwiesen, dass der Verlust der Teilbereiche der Kleinseggenrieder nicht ersetzt werden kann.“**

Da trotz aller im Begleitplan vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen naturkundlich wertvolle Flächen stark in Mitleidenschaft gezogen werden und die geplanten Nebenbestimmungen nicht geeignet erscheinen, um die Beeinträchtigungen auszugleichen, steht auch der Naturschutzbeauftragte dem vorliegenden Projekt äußerst kritisch gegenüber.

Die Antragstellerin führte aus, dass die Schönangeralm aufgrund der eigenen Almkäserei vollständig auf eine naturverträgliche Düngewirtschaft umgestellt habe. Gedüngt würden hauptsächlich die von den Milchkühen genutzten Koppeln talauswärts.

Geprüft wurden mehrere Erschließungsmöglichkeiten, doch tiefer gelegene Varianten wären weder für die Weideführung noch für die gezielte Düngerausbringung von Vorteil, weil dort bereits Wege vorhanden seien. Bedeutsam sei eine intensivere Weideführung in Stallnähe, weil die Verbuschung durch den geringen Weiddruck bisher nicht hintan gehalten werden konnte.

Weiters sei die Errichtung eines Stalles für ca. 80 Stück Jungvieh unbedingt notwendig, um zeitgerecht bewirtschaften und den Tieren einen Witterungsschutz bieten zu können.

Zusammenfassend erkannte die Behörde, dass das öffentliche Interesse durch den Antragsteller klar und deutlich nachvollziehbar belegt wurde und dass dieses öffentliche Interesse an der Erschließung der Schönangeralm stärker zu gewichten sei, als das Interesse des Naturschutzes im Hinblick auf die prognostizierte Beeinträchtigung des Lebensraumes von Pflanzen, Tieren und des Naturhaushaltes.

### **III. Erstinstanzliche Verfahrensmängel aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft**

Die Landesumweltanwaltschaft erkennt, dass ein öffentliches Interesse am Bau eines Weges besteht, um den neu zu errichtenden Kalbinnenstall zu erschließen und die Weideflächen zu bewirtschaften, jedoch soll das Vorhaben nicht auf Kosten des Naturhaushaltes sowie des Lebensraumes von Pflanzen und Tieren realisiert werden. Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft liegt der Grund der Berufung im speziellen Fall in der nicht gegebenen Verhältnismäßigkeit der unter dem Aspekt des Naturschutzes zu betrachtenden negativen und positiven Auswirkungen des gegenständlichen Projektes.

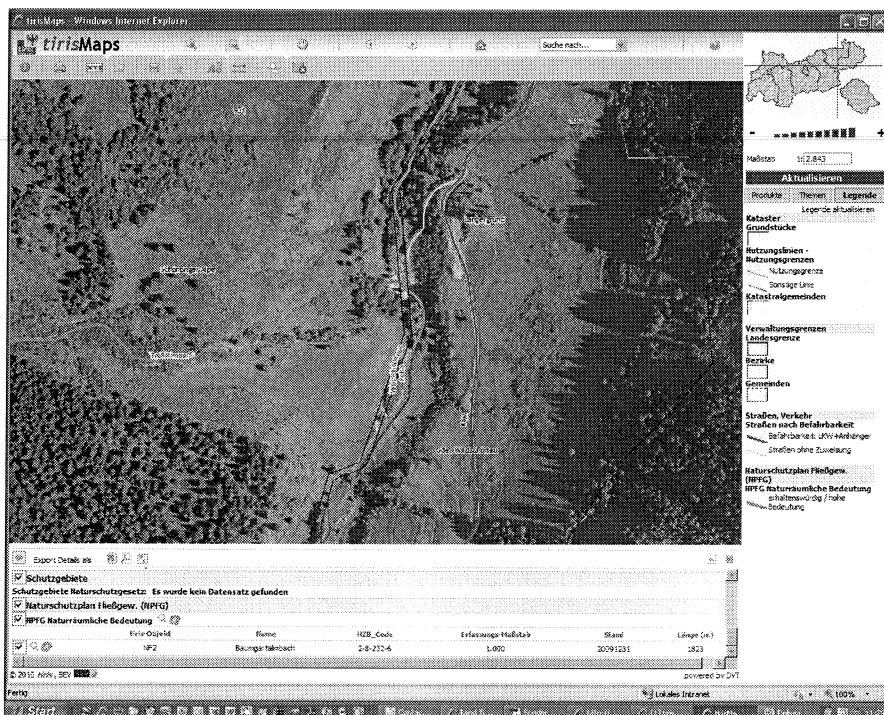
Im Zuge einer gesetzeskonformen **Interessenabwägung** wäre jedoch transparent darzulegen gewesen, aus welchen Gründen die entscheidende Behörde im Einzelfall zur Ansicht gelangt ist, dass die langfristigen öffentlichen Interessen, welche für die Umsetzung des Vorhabens sprechen, höher zu bewerten seien, als die Interessen der Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes. Im Falle von solch

erheblichen Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter wie vom Amtssachverständigen festgestellt, müsste im Verhältnis dazu das öffentliche Interesse um so höher zu Tage treten bzw. glaubhaft gemacht werden. Die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Wert- und Wertungsentscheidung ist nach gängiger Rechtsprechung daran zu messen, inwieweit das Abwägungsmaterial transparent und nachvollziehbar dargelegt wurde und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Denkgesetzen, Erfahrungen und allenfalls Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt. Um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen, wäre es daher erforderlich gewesen, die für und gegen das Vorhaben sprechenden Argumente umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüber zu stellen (vgl. VwGH vom 29.10.2007, Zl. 2004/10/0229).

Es wird daher von der Berufungsbehörde in einer gesetzeskonformen Interessenabwägung zu prüfen sein, ob die mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Eingriffe und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu rechtfertigen sind und damit allfällig vorhandene öffentliche Interessen die öffentlichen Interessen an der Erhaltung der Natur überwiegen. Da es sich bei der gegenständlichen Fläche um einen Sonderstandort nach § 9 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (in der Folge kurz: TNSchG 2005) handelt, muss im Falle einer Genehmigung wohl ein langfristiges öffentliches Interesse hinterfragt und dargelegt werden.

Gemäß § 29 Abs 4 TNSchG ist die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft ist eine transparente **Alternativ- bzw. Variantenprüfung** gänzlich unterblieben. Im Zuge des ergänzenden Ermittlungsverfahrens der Berufungsbehörde erscheint die Prüfung von Alternativen aus Sicht des Landesumweltanwalts unabdingbar.



Anhand dieses Ausschnittes aus dem „TIRIS“ ist für die Landesumweltanwaltschaft zu erkennen, dass nördlich des Standortes des zu errichtenden Stalles bereits eine (auf der Karte gelb eingezeichnete) Zufahrtsstrecke besteht, die orographisch rechts des Trittalmbaches gelegen ist. Wie aus dem Luftbild ersichtlich, quert dieser Weg die Wildschönauer Ache mittels einer Furt, die ebenso bereits genützt werden dürfte, da sich auf der gegenüberliegenden Seite Traktorspuren befinden.

Der Landesumweltanwaltschaft erscheint es sinnvoll, diese allfällige Variante eingehend zu prüfen, um die festgestellten Feuchtgebiete und Kleinseggenriede bestmöglich zu schonen.

Kleinseggenriede sind aufgrund der niedrigwüchsigen und offenen Struktur bei gleichzeitig extrem nassem Wasserhaushalt Refugien vieler seltener Sumpfpflanzen und einer Vielzahl oft hochspezialisierter wirbelloser Tiere. Außerdem sind sie wichtige Brut- und Nahrungsgebiete für Wiesenvögel. Viele Arten der naturkundlich besonders wertvollen Kleinseggenriede sind in den zahlreichen Roten Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in Deutschland, Österreich und der Schweiz aufgeführt.

Durch den Ausbau des bestehenden Zufahrtsweges würde nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft gemäß § 29 Abs 4 leg cit der angestrebte Zweck der Erschließung der Schönangeralm ebenso erreicht werden und würden die Interessen des Naturschutzes in einem deutlich geringeren Ausmaß beeinträchtigt.

#### **Zu den Maßnahmen, die entstehende Beeinträchtigungen ausgleichen sollen:**

*- Die Kleinseggenrieder und die dazwischenliegenden Flächen sowie ein 10 m talwärts und 20 m bergwärts breiter Pufferstreifen werden düngefrei gestellt.*

Die Düngefreistellung der Kleinseggenrieder reicht nicht aus, um die Beeinträchtigungen auszugleichen und stellt somit keine geeignete Maßnahme dar. Abgesehen davon unterliegen Düngungen in Österreich entsprechend der Nitrataktionsrichtlinie und der „Guten landwirtschaftlichen Praxis“ gewissen Einschränkungen - in der Nähe von Fließgewässern ist die Düngung beispielsweise verboten: *„Die Düngung von landwirtschaftlichen Flächen ist so zu gestalten, dass ein direkter Düngereintrag bei der Düngerausbringung und eine Düngerabschwemmung in die Oberflächengewässer vermieden wird. Für die Düngung entlang von Oberflächengewässern ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 2,5 m, ab einer Hangneigung von 35 % ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.“*

*„Eine Düngung von Ackerland und Grünland ist unzulässig, wenn die Böden wassergesättigt, überschwemmt, oder von einer geschlossenen Schneedecke überzogen sind.“* Da es sich bei den „dazwischen liegenden Flächen“ um Feuchtgebiete handelt, ist davon auszugehen, dass diese wassergesättigt sind und somit nicht gedüngt werden dürfen.

*- Im Mäandrierungsbereich des Talbodens soll ein ca. 100m<sup>2</sup> großer Teich als allfälliges Absetzbecken für unerwünschte Düngereinträge in die Wildschönauer Ache errichtet werden. Dieser Teich soll im Uferbereich mit Röhrichten bepflanzt werden.*

Düngereinträge in Fließgewässer sind in Europa und Österreich verboten (vergl. die Einhaltung von Umweltstandards gemäß den Vorschriften der Cross Compliance)! Diese Maßnahme stellt deshalb ebenso keinen adäquaten Ausgleich dar.

**Zu den Maßnahmen, die laut Projekt der Bewirtschaftung der Weideflächen dienen sollen:**

- *Wiederherstellung von Entwässerungsgräben auf einer Länge von ca. 300m mittels Bagger oder händisch, diese sollen in herbstlichen Trockenzeiten zur Bewässerung von trockeneren Flächen am Schwemmfächer dienen.*

Ein derartiges Vorhaben wäre gemäß § 7 TNSchG 2005 bewilligungspflichtig und nach Ansicht der Landesumweltschutzbehörde mit Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem TNSchG verbunden!

- *Errichtung eines Entwässerungsgrabens vom Farmkaserbach bis zum nächsten Gerinne, mit Rohrdurchlässen an drei Stellen um eine Bewässerung des darunter liegenden Weidebodens zu ermöglichen*

Gemäß den Ausführungen des Amtssachverständigen kann aufgrund unzureichender Beschreibungen nicht beurteilt werden, ob durch diese Maßnahme Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach dem TNSchG 2005 zu erwarten sind.

- *die Verbuschung auf einer Fläche von ca. 2,6 ha soll mittels Schwendung beseitigt werden.*

Auch hier besteht unter Umständen eine Bewilligungspflicht.

- *unter Umständen Errichtung von ca. 3 Triebwegen über die entstehenden Böschungen zum Aus- und Eintrieb des Viehs.*

Hier stellt sich die Landesumweltschutzbehörde die Frage, was genau mit „unter Umständen“ gemeint ist?

**Die Landesumweltschutzbehörde kommt somit zu dem Schluss,**

- dass es einer gesetzeskonformen Alternativenprüfung bedarf, da diese den Ermittlungsergebnissen nicht entnommen werden konnte,

- dass dem Ermittlungsverfahren auch kein nachvollziehbares, langfristiges öffentliches Interesse für die Realisierung des Vorhabens abgeleitet werden konnte, da bisher keine gesetzeskonforme Interessenabwägung vorgenommen wurde

- und dass die angeführten Maßnahmen nicht ausreichend geeignet erscheinen, um entstehende Beeinträchtigungen auszugleichen oder der Bewirtschaftung der Weideflächen zu dienen.

Aus all diesen Gründen wird seitens der Landesumweltschutzbehörde fristgerecht folgender

## **IV. Berufungsantrag**

gestellt:

**1) Die Berufungsbehörde möge dieser Berufung Folge geben und den Bescheid aufheben**

*in eventu*

**2) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dieser nach ergänzenden Erhebungen und Alternativenprüfung zu einer nachvollziehbaren Interessenabwägung und gegebenenfalls zur Versagung der Bewilligung führt,**

Mit freundlichen Grüßen  
Der Landesumweltanwalt  
Mag. Johannes Kostenzer